

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 87/09 B

L 4 R 494/08 (Sächsisches LSG)
S 14 R 257/06 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.1.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Feststellung seiner Beschäftigungszeiten vom 1.7.1964 bis 31.5.1987 in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 6.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist.
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des *§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG* ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob Leistungsberechtigte, die bis zum 30.06.1990 ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern hatten und dort eine Rente bezogen oder Rentenanwartschaften errungen haben, anders zu behandeln sind als die zum Zeitpunkt des Beitritts des Saarlandes zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Saarland wohnenden Empfänger von Leistungen oder Inhaber von Rentenanwartschaften."
- 7 Der Kläger legt jedoch nicht dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Er unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, dass sich die Beantwortung der von ihm gestellten Frage bisher nicht aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Er lässt insoweit unbeachtet, dass eine



Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17*). Im Übrigen behauptet der Kläger nicht einmal, dass sich bisher die Rechtsprechung des BSG mit der von ihm aufgeworfenen Frage noch nicht auseinandergesetzt habe.

- 8 Allein die Tatsache, dass der Kläger die Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unrichtig hält, vermag die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

